BEBAUUNGSPLAN NR.48 "AN DER SCHLEHENHECKE"

PLANZEICHNUNGS-TEIL A

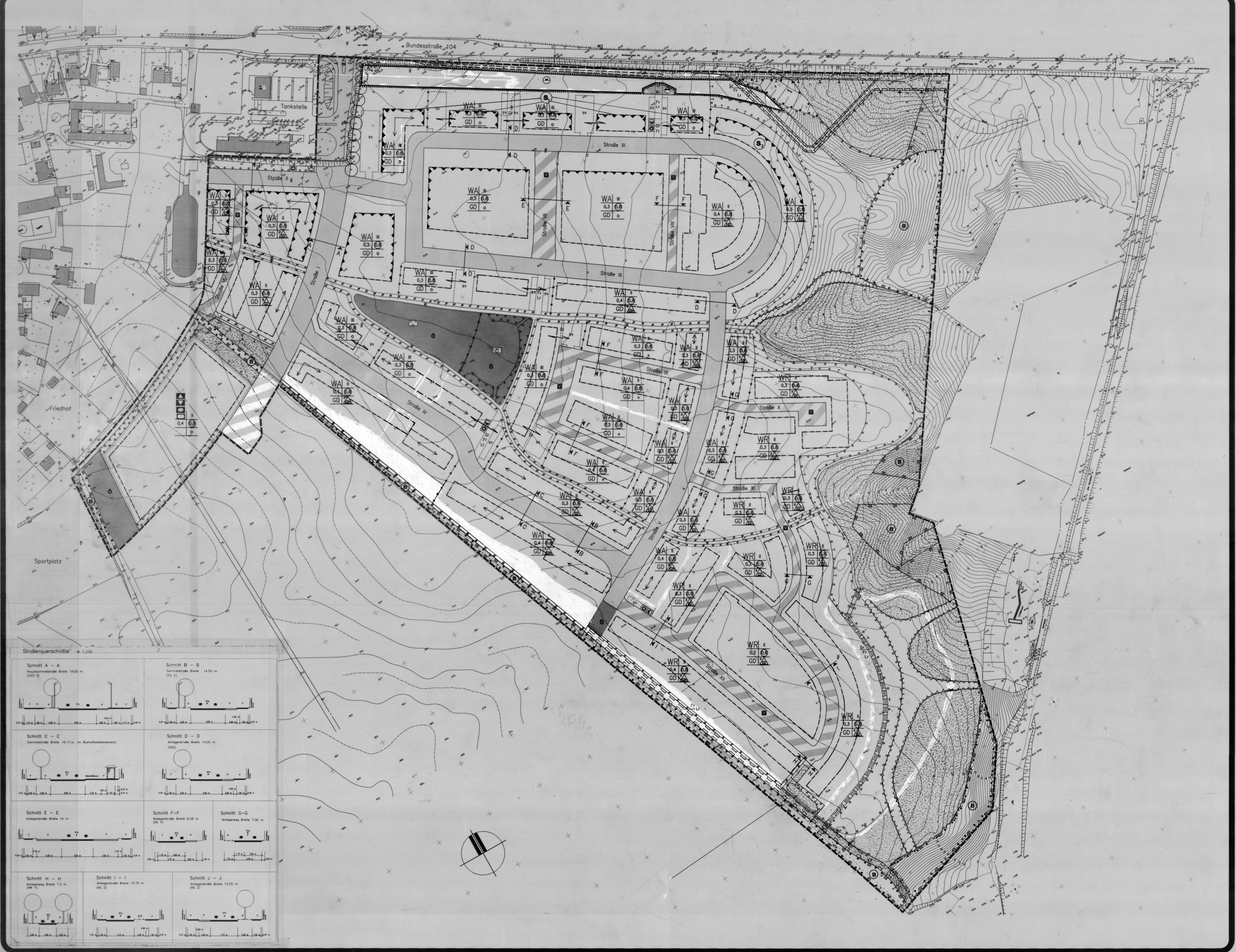

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

- WR – Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA – Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 0,4 – Grundflächenzahl (GRZ)
- (0,6) – Geschoßflächenzahl (GFZ)
- Zahl der Vollgeschosse (Z): III als Höchstgrenze

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- o – offene Bauweise
- a – abweichende Bauweise
- EDH – nur Einzel-, Doppel- und Hausgruppen zulässig
- ED – nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

Flächen für Gemeinbedarf, Einrichtungen und Anlagen
(§ 9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Schule
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungslinie
- V – Verkehrsberuhigter Bereich
- W – Weg

Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 9 Abs.1 Nr. 12, 14 und Abs.6 BauGB)

- Baugrundstück für Versorgungsanlagen
- Gas (Gasreglerstation)
- Elektrizität (Umformerstation)
- Abwasser (Pumpwerk)
- Werkstofferfassung

Flächen für Aufschüttungen
(§9 Abs.1 Nr.17 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen

Grünflächen
(§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

- Grünfläche mit Zweckbestimmung
- ö – öffentlich
- p – privat
- Parkanlage
- Spielplatz

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)
- Entwicklungsgebot Magerwiese
- Erhaltungsgebot Magerwiese
- Umgrenzung von öffentlichen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe a) BauGB)
- Umgrenzung von privaten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Anpflanzgebot für Bäume
- Anpflanzgebot für Sträucher
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe b) BauGB)
- Erhaltungsgebot für Sträucher

Sonstige Planzeichen

- Hauptfirstrichtung
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)
- Zweckbestimmung: St – Stellplätze
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)
- Zweckbestimmung: Gr – Gehrecht, zugunsten Öffentlichkeit; Fr – Fahrrecht, Lr – Leitungsrecht, zugunsten der Versorgungsträger
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs.4 § 16 Abs.5 BauNVO)

Nachrichtliche Übernahmen
(§ 9 Abs.6 BauGB)

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 Abs.6 BauGB)
- B – geschütztes Biotop (§ 2 des 1. NatSchG M-V))

Bestandsangaben

- 50 – Höhenlinien
- Böschung
- 72/13 – Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Dachform des Hauptdaches	Bauweise/Hausformen

GD – geneigtes Dach: SD – Satteldach, WD – Walmdach, KWD – Krüppelwalmdach

Zuordnung der Stellflächen zu den Bauflächen

SATZUNG DER STADT NEUBRANDENBURG

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES i.d.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBL.I S.2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBL.I S.466), SOWIE NACH § 86 DER LBauO M-V VOM 26.04.1994 (GVBL. S.518) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG UND MIT GENEHMIGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 48 FÜR DAS GEBIET "AN DER SCHLEHENHECKE", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (PLAN A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

TEXT-TEIL B

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Im reinen Wohngebiet (WR) sind die Ausnahmen nach § 3 Abs.3 BauNVO nicht zulässig (§ 1 Abs.6 BauNVO)

2. Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die Ausnahmen nach § 4 Abs.3 Nr. 2, 3, 4, 5 BauNVO nicht zulässig (§ 1 Abs.6 BauNVO)

3. Die Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs.2 Nr.4 und § 18 BauNVO) wird als zulässige Firsthöhe über der mittleren Höhe der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche wie folgt festgesetzt:

Zahl der Vollgeschosse	I	II	III
zulässige Firsthöhe (m)	10	12,8	15,6

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe darf höchstens 60cm über der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche liegen.

4. In den Gebieten mit abweichender Bauweise ist die Längenbegrenzung in der offenen Bauweise aufgehoben; der seitliche Grenzabstand ist einzuhalten (§ 22 Abs.4 BauNVO).

5. Eine Überschreitung der Baugrenzen nach § 23 Abs.3 BauNVO durch untergeordnete Bauteile (Vordächer, Balkone, Erker, Wintergärten u.ä.) um bis zu 2m (max. 10% der Grundfläche des Gebäudes) ist zulässig.

~~Grünordnerische Festsetzungen (gem. § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)~~
~~– Auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz ist ein Spielplatz für Kinder der Altersgruppe 6–12 Jahre anzulegen und zu unterhalten.~~

6. Pflanzbindungen (gem. § 9 Abs.1 Nr.25 BauGB)

- Die Schlehenhecke ist zur Verbesserung ihrer Windschutzwirkung durch eine 3-reihige Pflanzung aus einheimischen Bäumen und Sträuchern zu ergänzen und auf der Ostseite mit einem mind. 6m breiten Krautsaum zu versehen. Die Hecke ist durch abschnittsweises Auf-den-Stock-Setzen zu verjüngen. Lücken sind durch einheimische Gehölze zu schließen.
  Gehölzarten: s. Begründung
  Pflanzqualität: leichte Sträucher und leichte Heister
  Reihenabstand 1m, Abstand in der Reihe 1m
- **Die Aufschüttung** ist mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzen. Um eine bewegte Kammlinie zu erreichen, sind höherwerdende Gehölzgruppen mit niedrigerbleibenden Gehölzgruppen in nicht geometrischer Anordnung abzuwechseln.
- In den Straßen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XI und XII ist je 2 Stellplätze in Längsaufstellung bzw. 5 Stellplätze in Senkrechtaufstellung ein Baum als Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18–20cm zu pflanzen

– in den Straßen I und II	Kleinkronige Winterlinde	Tilia cordata "Greenspire"
– in der Straße III	Baumhasel	Corylus colurna
– in der Straße IV	Schwedische Mehlbeere	Sorbus intermedia "Brouwers"
– in der Straße V	Schmuck-Eberesche	Sorbus decora
– in den Straßen VI, X und XI	Apfeldorn	Crataegus "Carrierei"
– in den Straßen VII und VIII	Holzbirne	Pyrus communis "Beach Hill"
– in der Straße IX	Stadtbirne	Pyrus calleryana "Chanticleer"
– in der Straße XII	Zierkirsche	Prunus x hillieri "Spire"

Für jeden Baum ist eine Pflanzscheibe von mindestens $6 m^2$ Größe offenzuhalten und mit niedrigwachsenden Sträuchern bis 0,6m Höhe zu bepflanzen.

- Im Bereich von Anliegerwegen mit einseitiger Baumpflanzung ist auf den Grundstücken mit Einzel- und Doppelhäusern, die an die unbepflanzte Wegseite grenzen, 1m hinter der Straßenbegrenzungslinie pro Grundstück ein Baum der in der Straße vorgesehenen Art zu pflanzen.
- Pro Einzel-,Doppel- oder Reihenhaus bzw. im mehrgeschossigen Wohnungsbau je 500 m^2 Grundstücksfläche ist ein mittel- oder hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen.
- Oberirdische Stellplatzanlagen auf den Grundstücken sind einzugrünen und mit **Pflanz**streifen aus Bäumen und Sträuchern zu gliedern. Für 5Stellplätze ist ein groß- oder mittelkroniger **Laubbaum 3x** verpflanzt, Stammumfang 16-18cm zu pflanzen.
- Alle anzupflanzenden und zu erhaltenden Bäume und Sträucher sind im Falle ihres Eingehens nachzupflanzen.

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

- Zur Befestigung von Anliegerwegen, Wegen sowie von Stellplätzen und ihren **Zufahrten** sind durchlässige Beläge zu verwenden.
- Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind als Teil des **Grünzuges zwischen dem Brodaer Holz und dem Tollensetal zu erhalten und zu entwickeln.**
- Auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist **ein** aus mindestens je 10 einheimischen, standortgerechten Baum- und Straucharten bestehender, in eine obere **und** eine untere Baumschicht, eine Strauchschicht sowie eine Krautschicht gegliederter und zum Wohngebiet hin mit einem Waldmantel versehener waldartiger Gehölzbestand zu entwickeln.
- Auf den Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern ist eine aus mindestens 10 Straucharten bestehende, vertikal gegliederte Gebüschvegetation zu entwickeln.
- Auf den mit einem Entwicklungsgebot für Magerwiese festgesetzten Flächen ist Regelsaatgutmischung 7.1.2 Landschaftsrasen mit Kräutern anzusäen.
- Auf den mit einem Erhaltungsgebot sowie einem Entwicklungsgebot für Magerwiese festgesetzten Flächen sind das Vordringen von Gehölzen sowie die Umwandlung in Staudenfluren zu verhindern.
- Der vorhandene Gehölzbestand ist unverändert zu erhalten und einer freien Sukzession zu überlassen.

8. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (gem. §9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)

Passiver Schallschutz
In den gekennzeichneten Bereichen muß das notwendige resultierende bewertete Schalldämm- Maß der gesamten Außenbauteilfläche DIN 4109 wie folgt betragen:

Bereich	zu schützende Gebäudeseite	erf. Schalldämm- Maß erf. R'w, res. [dB (A)]
S1	NW	≥ 35
	NO	≥ 40
	SO	≥ 35
S2	NW	≥ 35
	NO	≥ 35
	SO	≥ 35

Für alle anderen Gebäude muß das notwendige resultierende bewertete Schalldämm- Maß der gesamten Außenbauteilfläche erf. R'w, res ≥ 30 [dB (A)] nach DIN 4109 betragen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (gem. § 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

9. Im Geltungsbereich sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 20–50° als Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer zulässig.
Untergeordnete Bauteile (Erker, Türme, Vordächer und dgl.) dürfen eine andere Dachneigung aufweisen.
Jeweils ein Doppelhaus und eine Hausgruppe (Reihenhäuser) müssen die gleiche Dachform und Dachneigung aufweisen.
Bei Garagen und sonstigen Nebenanlagen sind auch Flachdächer zulässig.

10. Für die Deckung geneigter Dächer sind Dachziegel und Dachsteine zulässig.
Glasdächer sind bis zu einem Anteil von 40% der Dachfläche zulässig.

11. Für die Fassaden ist Putz mit weißer oder heller Farbgebung oder Klinker bzw. Vormauerziegel zulässig. Der Helligkeitsgrad soll zwischen der Helligkeitsstufe 7 (Remissionsgrad 20%) und der Helligkeitsstufe 10 (Remissionsgrad 85,1%) entsprechend der 10-stufigen Graureihe liegen.
Untergeordnete Bauteile dürfen eine andere Material-und Farbgestaltung aufweisen. Verkleidungen mit Holz sind bis max.40% der Wandfläche zulässig.

12. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen das Erdgeschoß um nicht mehr als 0,8m in der Höhe überragen.
Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem und laufendem Licht sowie Vitrinen sind unzulässig.
Werbeanlagen, die größer sind als 1,5 m^2, sind nur ausnahmsweise zulässig.

13. Auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz, ist von der Ausstattung her ein Spielplatz für Kinder der Altersgruppe 6-12 Jahre anzulegen und zu erhalten.

III. Hinweise

14. Die Einteilung der Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

15. Die Art der Wegebeziehung durch die Aufschüttung ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

16. Überschüssiger Erdstoff ist innerhalb des Geltungsbereiches entlang der B-104 einzuarbeiten (Aufschüttung).
Böschungswinkel : ≤ 1 : 3
Höhe : ≤ 2m

17. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V vom 30. November 1993 (GVOBl. M-V S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund bzw. die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können um eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich zu bergen und zu dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden.

18. Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis für die Versorgungsträger, unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER RATSVERSAMMLUNG VOM **27.01.1993**. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM **STADTANZEIGER** AM **24.02.1993** ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

NEUBRANDENBURG, DEN **18.03.1996** SIEGELABDRUCK/UNTERSCHRIFT OBERBÜRGERMEISTER

2. DIE FÜR RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG ZUSTÄNDIGE STELLE IST GEMÄSS § 246a ABS.I SATZ I NR.I BAUGB I.V.M. § 4 ABS.3 BAUZVO BETEILIGT WORDEN.

NEUBRANDENBURG, DEN **18.03.1996** SIEGELABDRUCK/UNTERSCHRIFT OBERBÜRGERMEISTER

~~3. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS.I SATZ I BAUGB IST AM .... DURCHGEFÜHRT WORDEN.~~

~~NEUBRANDENBURG, DEN~~ .... ~~SIEGELABDRUCK/UNTERSCHRIFT OBERBÜRGERMEISTER~~

4. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM **10.07.1995** ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN. ~~EINE ANHÖRUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ERFOLGTE AM~~ ....

NEUBRANDENBURG, DEN **18.03.1996** SIEGELABDRUCK/UNTERSCHRIFT OBERBÜRGERMEISTER

5. DIE RATSVERSAMMLUNG HAT AM **29/30.6.95** DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

NEUBRANDENBURG, DEN **18.03.1996** SIEGELABDRUCK/UNTERSCHRIFT OBERBÜRGERMEISTER

6. DIE ENTWÜRFE DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM **24.07.95** BIS ZUM **25.08.95** WÄHREND FOLGENDER ZEITEN:
MONTAGS VON **8 - 12** UHR UND VON **13 - 16** UHR, DIENSTAGS VON **8 - 12** UHR UND VON **13 - 18** UHR
MITTWOCHS VON **8 - 12** UHR UND VON **13 - 16** UHR, DONNERSTAGS VON **8 - 12** UHR UND VON **13 - 16** UHR
FREITAGS VON **8 - 12** UHR ~~UND VON .... UHR~~
NACH § 3 ABS.2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, AM **12.07.95** IM **STADT-ANZEIGER** ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

NEUBRANDENBURG, DEN **18.03.1996** SIEGELABDRUCK/UNTERSCHRIFT OBERBÜRGERMEISTER

7. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM *20.3.96* WIRD ALS RICHTIG DARGESTELLT BESCHEINIGT. HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZPUNKTE GILT DER VORBEHALT, DASS EINE PRÜFUNG NUR GROB ERFOLGTE, DA DIE RECHTSVERBINDLICHE FLURKARTE IM MASZSTAB **1:4800** VORLIEGT. REGRESSANSPRÜCHE KÖNNEN NICHT ABGELEITET WERDEN.

NEUBRANDENBURG, DEN *20.3.96* SIEGELABDRUCK/UNTERSCHRIFT LEITER DES KATASTERAMTES *i. A.*

8. DIE **STADTVERTRETUNG** HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM **29.02.96** GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

NEUBRANDENBURG, DEN **18.03.1996** SIEGELABDRUCK/UNTERSCHRIFT OBERBÜRGERMEISTER

9. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM **29.02.96** VON DER **STADTVERTR.** ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER **STADTVERTRETUNG** VOM **29.02.96** GEBILLIGT.

NEUBRANDENBURG, DEN **18.03.1996** SIEGELABDRUCK/UNTERSCHRIFT OBERBÜRGERMEISTER

10. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFÜGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE VOM **10.06.1996** AZ: **VIII 231a-512.113-02.000 (48)** MIT NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN ERTEILT.

NEUBRANDENBURG, DEN **21.05.1997** SIEGELABDRUCK/UNTERSCHRIFT OBERBÜRGERMEISTER

11. DIE NEBENBESTIMMUNGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER **Stadtvertretung** VOM **09.04.1997** ERFÜLLT, DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DAS WURDE MIT VERFÜGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE VOM **21.05.1997** AZ: **VIII 231-512.113.-02.000 (48)** BESTÄTIGT.

NEUBRANDENBURG, DEN **21.05.1997** SIEGELABDRUCK/UNTERSCHRIFT OBERBÜRGERMEISTER

12. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

NEUBRANDENBURG, DEN **21.05.1997** SIEGELABDRUCK/UNTERSCHRIFT OBERBÜRGERMEISTER

13. DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM **28.5.1997** IM **Stadtanzeiger** BEKANNTGEMACHT WORDEN.
IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN IN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS.2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44, 246a ABS.I SATZ I NR.9 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM **28.5.1997** IN KRAFT GETRETEN.

NEUBRANDENBURG, DEN **28.05.1997** SIEGELABDRUCK/UNTERSCHRIFT OBERBÜRGERMEISTER

RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBL.I S.2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBL.I S.466).

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBL.I S.132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS-UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBL.I S.466).

PLANZEICHNUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 18.12.1990, VERÖFFENTLICHT IM BGBL.I S.58 AM 22.01.1991.

BAUORDNUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN VOM 22.07.1990, GBL.I NR.50, S.950.

GELTUNGSBEREICHSGRENZEN

Nordosten:	Bundesstraße 104
Südosten:	Grünzug (Biotopverbund)
Südwesten:	Großhecke (Schlehenhecke)
Nordwesten:	Ortsrand von Weitin, Tankstelle

Übersichtsplan

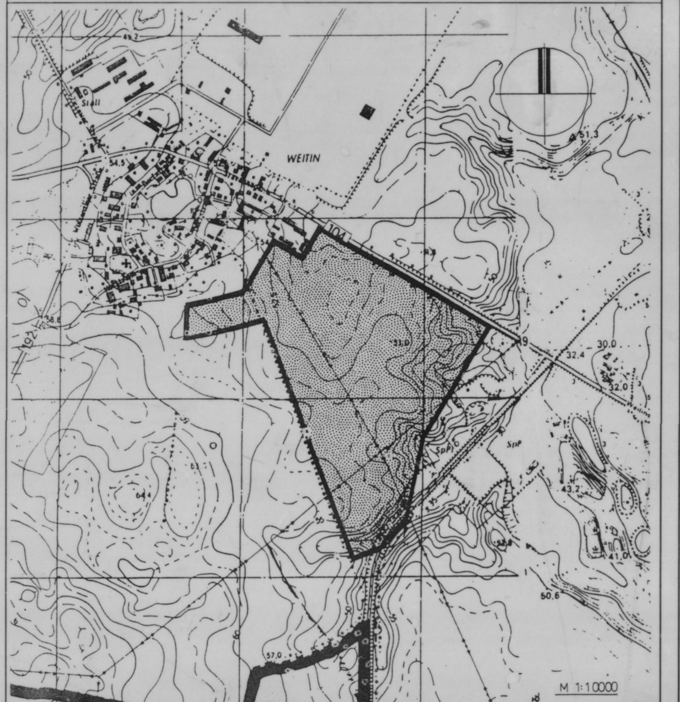

Stadt Neubrandenburg

Gemarkung: Weitin Flur: 1

Bebauungsplan Nr. 48 An der Schlehenhecke

M. 1:1000

Neubrandenburg, den 20.01.1996
geändert Februar 1997